



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Hans-Georg Lohe  
Beigeordneter

Zollhof 13  
40221 Düsseldorf

**Telefon**  
0211.89-93091

**Fax**  
0211.89-29009

**E-Mail**  
hansgeorg.lohe@  
duesseldorf.de  
www.duesseldorf.de

**Datum**  
.03.2021

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 09, 40200 Düsseldorf  
Geschäftsstelle der Beratenden Kommission  
Vorsitzenden  
Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier  
über Herrn Dr. Benjamin Lahusen  
Seydelstraße 18  
10117 Berlin

**Beschluss der Beratenden Kommission vom 26. Februar 2021 zur  
Befangenheitsrüge der Stadt Düsseldorf**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Papier,

hiermit bestätige ich den Eingang des vorgenannten Beschlusses. Der Beschluss enthält allerdings eine Behauptung seitens der Kommission in Bezug auf den Standpunkt der Stadt, die nicht unwidersprochen bleiben kann.

Verwahren muss sich die Stadt gegen die Behauptung der Kommission, die Einschätzung von Kommissionsmitglied Beck, die Rolle von Horten sei „pikant“, stehe im Einklang mit der von der Stadt unter Verweis auf die Verfahrensordnung vertretenen Ansicht, dass die Umstände, unter denen das Kulturgut erworben wurde, von Bedeutung sind (vgl. Beschluss, Punkt 2.b. auf S. 4 der Entscheidungsgründe).

Die Finanzierung des Gemäldes durch Helmut Horten für die städtische Kunstsammlung erfolgte im Jahr 1961/1962 und damit außerhalb des Zeitraumes, für den die Kommission ein Mandat hat (§ 1 Abs. 1 S. 1 der Verfahrensordnung). Die Äußerung des Kommissionsmitgliedes Beck beinhaltet, dass dieser Zeitraum überschritten werden darf. Schon der reine Wortlaut des § 6 Abs. 4 b. der Verfahrensordnung (in der Nummerierung der Neufassung der Handreichung von 2019; auf der Website der Kommission wäre es § 6 Abs. 3b, da die Nummerierung fehlerhaft ist) lässt die Auslegung nicht zu, dass die Möglichkeit zu einem moralisch-ethisch begründeten Verdikt über die Erwerbungs politik einer Kommune zur Erweiterung der Sammlung in der Adenauerära eingeräumt wird.

Im Rahmen der systematischen Auslegung der Norm wird deutlich, dass für die Erörterungen und Empfehlungen der Kommission die Washingtoner Erklärung von 1998 und die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie die deutsche Gemeinsame Erklärung von 1999 und die Handreichung von 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend sind (§ 6 Abs. 3). Die daran unmittelbar folgende Bestimmung (§ 6 Abs. 4), wonach die Kommission bei ihren Empfehlungen insbesondere die Umstände, unter denen es zum Besitzverlust des Kulturguts und die Umstände, unter denen das Kulturgut erworben wurde und die Nachforschungen, die zur

## Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

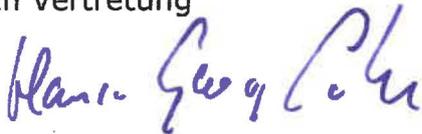
Provenienz des Kulturguts unternommen wurden, zu berücksichtigen hat, kann aufgrund des Kontextes der Regelung daher nur so verstanden werden, dass anhand dessen die konkreten Bedingungen, unter denen der zu beurteilende Eigentumswechsel an einem Kunstgegenstand erfolgte, zu würdigen sind.

Zu den zu würdigenden Umständen des Besitzverlustes gehören daher zuvörderst der Ort des Besitzverlustes selbst, nämlich New York, und sodann die Erwerberperspektive, also hier die durch die Provenienzforschung aufgedeckte persönliche Verbundenheit der beteiligten Personen Dr. Paul Weill und Ernst Simon mit Kurt Grawi, sowie der über den Galeristen Karl Nierendorf als Unterstützung Grawis vermittelte Kauf des Gemäldes durch die Eheleute William und Charlotte Dieterle, deren Einsatz für die Verfolgten des Nazi-Regimes bis heute Anerkennung findet (vgl. die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf). Schon im Rahmen der Anhörung konnte ich nicht erkennen, dass die Beratende Kommission diesen Umstand hinreichend berücksichtigt.

Die Zivilprozessordnung kennt die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem die Befangenheitsrüge zurückgewiesen wird (§ 46 Abs. 3 ZPO). Die Stadt ist sich bewusst, dass diese Regelung durch ein einzelnes Gremium wie die Kommission wohl kaum umsetzbar ist. Im Sinne eines auch von der Kommission als notwendig erachteten fairen Verfahrens gehe ich davon aus, dass die angesprochenen Punkte dennoch Berücksichtigung finden.

Erlauben Sie zu Ende, im Hinblick auf den „unproblematischen Hinweis“ auf Stefan Zweig dessen nachstehend wiedergegebenen Abschiedsbrief in Erinnerung zu rufen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Hans-Georg Lohe  
Kulturdezernent

## Declaração

Ehe ich aus freiem Willen und mit klarem Sinnem aus dem Leben scheide, drängt es mich eine letzte Pflicht zu erfüllen: diesem wunderrollen Lande Brasilien innig zu danken, das mir und meiner Arbeit so gute und gastliche Rast gegeben. Mit jedem Tage habe ich dies Land mehr lieben gelernt und nirgends fände ich mir mein Leben lieber vom Grunde aus neu aufgebaut, nachdem die Welt meiner eigenen Sprache für mich untergegangen ist und ~~es~~ meine geistige Heimat Europa sich selber vernichtet.

Aber nach dem sechzigsten Jahre bedürfte es besonderer Kräfte um noch einmal völlig neu zu beginnen. Und die meinen sind durch die ~~fast~~ langen Jahre kumallosen Wanderns erschöpft. So halte ich es für besser, rechtzeitig und in aufrechter Haltung ein Leben abzuschließen, dem geistige Arbeit, immer die lauterste Freude und persönliche Freiheit das höchste Gut dieser Erde gewesen.

Ich grüße alle meine Freunde! Mögen sie die Morgenröte noch sehen nach der langen Nacht! Ich, allzu kugeduldiger, gehe ihnen voraus.

Stefan Zweig

Petropolis 22. II 1942